

Ordnung für Baumgrabstätten in St. Helena

1. In Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.
2. Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.
3. Pro Baumgrabstätte können ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.
4. Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
6. Über der beigesetzten Urne wird ebenerdig ein Stein angebracht, der Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
7. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
8. Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten gegen Zahlung von einer Gebühr von 20 Euro pro Jahr für die Dauer bis zur Beisetzung reserviert werden.

9. Die Ordnung für Baumgräber wurde vom Kirchenvorstand am 3.8.2021 beschlossen und tritt am 1. Advent 2021 in Kraft.